

BETRUGSRISIKEN IM RAHMEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die ISA 240 und der PS 240 behandeln die Verantwortung des Abschlussprüfers im Kontext von dolosen Handlungen (Fraud) im Rahmen der Abschlussprüfung. Der Prüfer beurteilt, ob der Abschluss als Ganzes mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, die sowohl aus Irrtümern als auch aus dolosen Handlungen resultieren können.

Damit ein Abschlussprüfer vorsätzliche oder zufällige wesentliche falsche Darstellungen erkennt, muss er während der gesamten Prüfung seine kritische Grundhaltung beibehalten (PS 240, Tz. 12–14; siehe auch ISA 240, paras. 12–14 und SAS No. 99, PCAOB AS 2401, paras. 0.02 und 0.13 zu professional skepticism). Jederzeit muss sich der Abschlussprüfer einer möglichen Täuschung bewusst sein. Ohne übermässig misstrauisch zu sein, ist das ständige Hinterfragen der erhaltenen Informationen essenziell. Die berufstübliche Skepsis unterstützt den Abschlussprüfer bei der vorzunehmenden Risikoidentifizierung sowie -beurteilung.

Risiken wesentlicher falscher Darstellungen. Bereits in der Einleitung des PS 240 wird erörtert, dass das Risiko von nicht erkannten, wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen höher ist als das Risiko nicht erkannter, wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Irrtümern (Tz. 6). Begründen lässt sich das erhöhte Risiko dadurch, dass es sich im Vergleich zu Irrtümern bei dolosen Handlungen um beabsichtigte Verstösse handelt. Aufgrund der durchs Aufdecken befürchteten Konsequenzen bemühen sich die Personen mit einigem Aufwand, die Manipulationen verdeckt zu halten. Durchdachte Vorgehensweisen zur Verschleierung machen es dem Abschlussprüfer nicht leicht, dolose Handlungen zu erkennen. Zahlreiche Prüfungshandlungen, die i. d. R. Irrtümer aufdecken, bleiben bei dolosen Handlungen wirkungslos. In Anbetracht der ungleichen Risikoverteilung überrascht der verhältnismässig niedrige Prüfungsaufwand zur Identifikation von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund doloser Handlungen.



ALEXANDER SCHUCHTER,
DR. OEC. HSG, CFE, CINA,
DOZENT ETH ZÜRICH/
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
GESCHÄFTSLEITER,
SCHUCHTER MANAGEMENT,
[HTTPS://SCHUCHTER-
MANAGEMENT.CH](https://schuchter-management.ch)

Ausserkraftsetzen der Kontrollen. Ein betrügerisches Zusammenwirken mehrerer Personen kann Kontrollen (Funktionstrennung oder Vier-Augen-Prinzip) aushebeln. Wenn beim Betrug leitende Mitarbeitende zusammenarbeiten, wie beim international wohl bekanntesten Skandal Enron (oder bei einer Anzahl von bekannten Betrugsfällen in Schweizer Unternehmen), ist es aufgrund des Einflusses der Führungskräfte einfach, selbst die effizientesten Kontrollmechanismen ausser Kraft zu setzen. Die Standards räumen deshalb ein, dass das Risiko von nicht erkannten wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen des Managements grösser ist als das von dolosen Handlungen durch Mitarbeitende.

In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass Befragungen des Managements als Prüfungshandlung begrenzt zielführend sind. Gängige interne Kontroll- und ERM-Konzepte wie das COSO-Rahmenwerk und ISO 31000:2018 gelangen dabei ebenso an ihre Grenzen. Um das als Management Override of Controls bezeichnete Risiko zu adressieren, ist gemäss PS vom Abschlussprüfer zu beurteilen, ob entsprechende Risikofaktoren vorliegen.

Identifikation und Beurteilung von Risikofaktoren. Der knapp 45-seitige Schweizer PS 240 dämpft die Erwartungen, indem vorab erklärt wird, dass «Risikofaktoren für dolose Handlungen nicht notwendigerweise auf das Vorliegen doloser Handlungen hindeuten» (Tz. 24). Risikofaktoren lassen sich auch nicht in eine nach Relevanz geordnete Reihenfolge bringen (Tz. A24). Mehr als hundert Gespräche mit in der Schweiz verurteilten Wirtschaftsstraftätern (auf unabhängiger und freiwilliger Basis) geben unverzerrte Einblicke in diesen schwer zugänglichen Bereich. Sie belegen, dass Risikofaktoren für dolose Handlungen in der betrieblichen Praxis zu komplex sind, um sie in die drei Bedingungen des Fraud Triangle zu pressen:

→ Gelegenheit, → Motivation (Anreiz/Druck), → Rechtfertigung. Diese Motive gelten auch bei der Wirtschaftsprüfung. Doch schaffen erst reale Fallbeispiele von Risikofaktoren, die dolose Handlungen auslösen, sowie die Umschreibungen der Täter ein vertieftes Verständnis und somit einen Mehrwert für die Revisionspraxis.

Fazit. Das Erkennen und Beurteilen der Risikofaktoren erfordert ein pflichtgemässes Ermessen des Abschlussprüfers. Zudem wird das Einhalten der Standards durch fortlaufende Weiterbildungen und durch das Hinzuziehen von Experten mit einschlägigen forensischen Fachkenntnissen sowie Tätererfahrung sichergestellt. ■